

Ausbilder an der Motorsäge für den Feuerwehrdienst



Feuerwehreinsätze mit der Motorsäge sind mit einem hohen Gefahrenpotential verbunden. Es dürfen nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C53) nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich und fachlich geeignet sind.

Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert. Die erforderliche Fachkunde für die Motorsäge kann einerseits durch Berufsausbildung (z. B. bei Forstwirten) oder durch Fortbildung erworben werden.

Ausbildungsinhalte für Feuerwehrangehörige sind so auszuwählen, dass diese den auszuführenden Arbeiten im Einsatz gerecht werden. Die DGUV-Information „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ (DGUV-Information 214-059, bisher GUV-I 8624) gibt den Verantwortlichen hierzu eine Orientierungshilfe.

Die eingesetzten **Ausbilder** müssen über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten und über ausreichende pädagogische Kenntnisse zur Wissensvermittlung verfügen.

Lehrgang „Fachteil für Ausbilder für Motorsägenführer“

Neben den bisherigen Ausbildungsmöglichkeiten (z. B. durch Forstwirtschaftsmeister) soll den Feuerwehren bei Bedarf die zusätzliche Möglichkeit eröffnet werden, die Motorsägenausbildung auch feuerwehrintern durch fachlich qualifizierte Ausbilder idealer Weise auf Landkreisebene durchzuführen.

Gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr, dem Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. und der Bayerischen Waldbauernschule Goldberg hat die Kommunale Unfallversicherung Bayern den Lehrgang „Fachteil für Ausbilder für Motorsägenführer“ ins Leben gerufen. Dieser fünftägige Lehrgang soll Feuerwehrangehörige, die bereits gute Kenntnisse an der Motorsäge besitzen, dazu befähigen, bei den Feuerwehren die einsatzspezifischen Motorsägenausbildung durchzuführen.

Die erfolgreiche Teilnahme, die durch eine theoretische und praktische Abschlussprüfung überprüft wird, berechtigt die Multiplikatoren, die erworbenen Lehrinhalte im Rahmen der feuerwehrinternen Ausbildung zu schulen. Das umfasst sowohl die Inhalte des Moduls A „Grundlagen der Motorsägenarbeit“ als auch Inhalte aus Modul B "Baumfällung und Aufarbeitung" der DGUV Information 214-059.

Der Lehrgang befähigt die Ausbilder jedoch **nicht**, Arbeiten mit der Motorsäge in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern zu schulen (Modul C bzw. D der DGUV Information 214-059).

Termine 2016

- 29. Februar bis 04. März 2016

- 25. bis 29 April 2016

Veranstaltungsort

Bayerische Waldbauernschule
Goldbergstr. 10, D-93309 Kelheim
Tel.: 09441/6833-0
Fax: 09441/6833-133
Internet: www.waldbauernschule.de

Anmeldung

Die Auswahl und Anmeldung der Teilnehmer zu diesem Lehrgang erfolgt über

- die zuständigen Kreis- und Stadtbrandräte, die die Einhaltung der Eingangsvoraussetzungen bestätigen,
- die Regierung der Oberpfalz.

Vorausgesetzte Ausbildung

Die Inhalte des Kurses sollen die Teilnehmer befähigen, ihre bereits vorhandenen Fähigkeiten an der Motorsäge künftig auch anderen Feuerwehrangehörigen zu vermitteln. Dies setzt voraus, dass die Teilnehmer vor Kursbeginn bereits folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrung erworben haben:

- Fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Ausbildung erworben wurden (mind. 32 stündige Motorsägenausbildung, z.B. Modul A und B der [DGUV Information 214-059](#)).
- Mehrjährige Erfahrung und zeitnahe, regelmäßige Praxis in der Motorsägenarbeit.
- Aktiver Feuerwehrangehöriger mit uneingeschränkter körperlicher und geistiger Eignung für den Feuerwehrdienst.
- Ausreichende pädagogische Kenntnisse in der Wissensvermittlung (z. B. „Ausbilder in der Feuerwehr“, entsprechende berufliche Qualifikationen vgl. Brandwacht 6/2010 Seite 208).

Mitzubringende Lehrgangsausstattung

Vollständige persönliche Schutzausrüstung bestehend aus:

- Forsthelm mit Gesichts- und Gehörschutz
- Schnitenschutzhose
- Schutzschuhe mit Stahlkappe und Schnitenschutz
- Arbeitshandschuhe

Ausbildungsziel

Die erfolgreiche Teilnahme berechtigt die Multiplikatoren, die erworbenen Lehrinhalte im Rahmen der feuerwehrinternen Ausbildung zu schulen.

Wesentliche Ausbildungsinhalte

- Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehr
- Regeln und Grundsätze zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
- Organisation und Durchführung von Motorsägen-Schulungen
- Wartungsarbeiten an der Motorsäge
- Grundlagen zum Umgang mit der Motorsäge und Holzernstwerkzeugen
- Gefährdungsbeurteilung
- Beurteilen von Spannungen
- Situationsangepasste Schnittführungen und Arbeitstechnik (*Standardfälltechnik, Vorhängerfälltechnik, einfacher Rückhänger (keilbar)*)

- Beseitigen von hängengebliebenen Bäumen
- Theoretische und praktische Prüfung

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie:

- im [Lehrgangskatalog und Lehrgangsangebot](#) der Staatlichen Feuerweherschulen

Hinweis

Die hier geschulten Ausbilder an der Motorsäge stellen bei den späteren Schulungen sicher, dass die Ausbildungsinhalte entsprechend den feuerwehrspezifischen Anforderungen vermittelt und geübt werden. Für die Ausbildung vor Ort müssen die technisch-materiellen Voraussetzungen vorhanden sein: Neben Motorsägen, Werkzeugen und der persönlichen Schutzausrüstung für die Motorsägearbeit müssen eine ausreichende Zahl Objekte zum praktischen Üben der Schnitttechniken, Beurteilung der Spannungsverhältnisse im Holz usw. vorhanden sein.

Die Ausbilder an der Motorsäge dürfen nur Feuerwehrangehörige für den Umgang mit der Motorsäge im **Bereich der Feuerwehren** ausbilden, damit es nicht zu Konflikten mit anderen Ausbildungseinrichtungen und Vorschriften kommt.

Ausbilder an der Motorsäge stellen den Feuerwehrangehörigen nach erfolgreicher Teilnahme an einer Motorsägerschulung eine Teilnahmebescheinigung aus, aus der Inhalt und Umfang der absolvierten Ausbildung ersichtlich ist.

Der Lehrgang befähigt die Ausbilder **nicht**, Arbeiten mit der Motorsäge in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern zu schulen (Modul C bzw. D der [DGUV Information 214-059](#)).